

Änderungssatzung zur Satzung über die Hundesteuer vom 11.11.2003

Der Gemeinderat der Gemeinde Aldingen hat aufgrund von § 4 GemO Baden-Württemberg sowie §§ 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg am 12.11.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Aldingen vom 11.11.2003 beschlossen.

§ 1

§5 (Steuersatz)

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund EUR 95,00. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 je EUR 400,00; sofern ein Kampfhund die Verhaltensprüfung gemäß § 1 Abs. 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde mit Erfolg abgelegt hat, beträgt der Steuersatz EUR 190,00. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf je EUR 190,00, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf EUR 800,00. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§7) bleiben hierbei außer Betracht. Werden mehrere Hunde gehalten, wird für die Besteuerung folgende Zählfolge festgelegt: Steuerfreie Hunde (bleiben außer Betracht), Hundezwinger, Kampfhunde, Kampfhunde mit Verhaltensprüfung und Normalhunde.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, sowie Bullmastiff, Mastino, Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastif und Tosa Inu.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt 285 €. Werden in einem Zwinger mehr als fünf Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu fünf weiteren Hunden um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Aldingen, den 13.11.2024

gez.
Ralf Fahrländer
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Ges. Bl. S. 577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Aldingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.